

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3997 –**

Engagement der Bundesregierung für einen sogenannten globalen Schutzschirm gegen Klimarisiken

Vorbemerkung der Fragesteller

Die deutsche Bundesregierung hat nach eigenen Angaben im Rahmen ihrer G-7-Präsidentschaft die Erarbeitung eines Konzepts für den „globalen Schutzschirm gegen Klimarisiken“ angestoßen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Schutzschirm gemeinsam mit Entwicklungsländern auf der Weltklimakonferenz 2022 zu starten (<https://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/petersberger-klimadialog-klimarisiko-schutzschirm-116756>, letzter Zugriff am 15. August 2022). Der Schutzschirm soll nach Auffassung der Bundesregierung als Instrument zur Abmilderung sogenannter „Klimaschäden und -verluste“ in Entwicklungsländern eingesetzt werden, indem „Klimarisiken“ finanziell durch Kredite, Versicherungen oder Haushaltsreserven abgesichert werden (<https://www.bmz.de/resource/blob/116688/bfeaea05d042b17a04f1664fc184fe-68/factsheet-schutzschirm-klimarisiken-data.pdf>, letzter Zugriff am 15. August 2022). Das Thema „Klimaschäden“ sei, so die Bundesregierung, „eng mit der historischen Verantwortung der Industrieländer für die Verursachung des Klimawandels und der damit einhergehenden Frage nach Klimagerechtigkeit verwoben“ (ebd.).

1. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die Finanzierung des „Globalen Schutzschirms gegen Klimarisiken“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) konkret aufgebaut werden?

Der Globale Schutzschirm gegen Klimarisiken (kurz der Schutzschirm) baut organisatorisch auf der InsuResilience Global Partnership (IGP) auf. Er wird von einem hochrangigen Steuerungsgremium geführt sowie von einer Koordinierungsstruktur begleitet, die aus zentralen Umsetzungspartnern besteht. In der Umsetzung werden mit gegenüber Klimarisiken besonders verwundbaren Ländern Absicherungspakete erarbeitet. Diese Absicherungspakete werden durch verschiedene bi- und multilaterale Geber sowie von der zentralen Finanzierungsstruktur des Schutzschirms finanziert. Diese Finanzierungsstruktur besteht aus drei komplementären Finanzierungsvehikeln, die bei der Weltbank, der

Frankfurt School of Finance and Management sowie beim Climate Vulnerable Forum (CVF) und der Vulnerable Twenty (V20) angesiedelt sind.

2. Welchen Anteil an der Finanzierung des Schutzschirms sollen Industrie- und Entwicklungsländer nach Auffassung der Bundesregierung tragen?

Über die Kostenteilung lassen sich keine verallgemeinernden Aussagen treffen, da die verschiedenen Programme die Umsetzung kontextspezifisch und daher auf unterschiedliche Weise finanzieren.

3. Welches finanzielle Volumen soll der Schutzschirm nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt umfassen?

Der Schutzschirm hat kein festgelegtes finanzielles Volumen. Wie unter der Antwort zu Frage 1 beschrieben, ergibt sich das Volumen zum Großteil aus den bi- und multilateralen Unterstützungen der jeweiligen Länderpakete.

4. Welche Arten der finanziellen Absicherung sollen nach Auffassung der Bundesregierung im Schutzschirm zusammengefasst werden?

Unter dem Schutzschirm können unterschiedliche Finanzinstrumente unterstützt werden, die eine Absicherung für klima- und katastrophenbedingte Schäden und Verluste für arme und verwundbare Länder und Menschen leisten. Auf Ebene der Haushalte und Unternehmen gehören dazu unter anderem Klimarisikoversicherungen, Kreditgarantien, Agrarversicherungen, und Risk-Sharing-Netzwerke. Auf Regierungsebene werden einerseits Instrumente der vorab definierten Risikofinanzierung, die schnell und verlässlich im Katastrophenfall auszahlt, unterstützt; dazu gehören Versicherungspolicen von Risikopools, bedingte Darlehen („contingent credit“), Budgetreserven („contingency reserves“) sowie direkter Risikotransfer (d. h. ohne Risikopool) an Versicherer oder an den Kapitalmarkt (bspw. über „catastrophe bonds“). Andererseits unterstützt der Schutzschirm den Aufbau von Prozessen und Systemen zur Umsetzung des ausgezahlten Geldes, um betroffenen Gemeinden und Menschen schnelle Nothilfe und Wiederaufbau zu ermöglichen. Dazu gehören adaptive soziale Sicherungssysteme, Notfallpläne, Cash Transfers und Weiteres.

5. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung zwischen klimabedingten und nicht klimabedingten Naturkatastrophen unterschieden werden?

Unter klimabedingten Naturkatastrophen werden alle Naturgefahren verstanden, die vom Klimawandel in ihrer Intensität und Häufigkeit verstärkt werden. Dazu gehören Dürren, Fluten und Überschwemmungen, tropische Zyklone, Hagelstürme, Tornados etc. Nicht klimabedingte Naturkatastrophen umfassen hingegen geophysische Risiken, die vom Klimawandel nicht beeinflusst werden, d. h. Erdbeben, Tsunamis, Vulkanausbrüche etc. Der Schutzschirm soll primär einen Beitrag zum Umgang mit klimabedingten Naturkatastrophen leisten. In Anerkennung des Bedarfs an umfassendem Katastrophenrisikomanagement und der Tatsache, dass viele klimavulnerable Länder auch Gefahren jenseits klimabedingter Risiken ausgesetzt sind, wird der Schutzschirm entsprechende Länder auch bei der finanziellen Absicherung gegen geophysikalische Risiken unterstützen, sofern diese im Zusammenspiel mit Klimarisiken die Risikosituation des jeweiligen Landes verstärken („compounding risks“).

6. Was versteht die Bundesregierung unter „Klimagerechtigkeit“ (vgl. <https://www.bmz.de/resource/blob/116688/bfeaea05d042b17a04f1664fc184fe-68/factsheet-schutzschirm-klimarisken-data.pdf>)?

Klimagerechtigkeit bezeichnet das Leitbild einer sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene sozial gerechten Transformation hin zu Klimaneutralität und Resilienz gegenüber Klimafolgen im Einklang mit dem European Green Deal, dem Pariser Abkommen und den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen.

7. Welche Implikationen für das deutsche Regierungshandeln folgen aus Sicht der Bundesregierung aus der „historischen Verantwortung der Industrieländer für die Verursachung des Klimawandels“ konkret (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

In der historischen Verantwortung der Industrieländer begründet sich das entschlossene Handeln der Bundesregierung für die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. Dazu gehören das Ziel der Klimaneutralität im Sinne des 1,5-Grad-Celsius-Ziels des Pariser Abkommens sowie die Unterstützung für Entwicklungs- und Schwellenländer beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel, inklusive dem Umgang mit klimabedingten Verlusten und Schäden.

8. Wie soll sich der Schutzschirm nach Auffassung der Bundesregierung in und neben andere Instrumente der internationalen Klimafinanzierung einfügen?

Wie wird er gegen diese abgegrenzt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie positionieren sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Staats- und Regierungschefs der übrigen G-7-Staaten zum Schutzschirm?

Die Staats- und Regierungschefs der G7 haben sich beim Gipfel in Elmau dazu bekannt, an einem weltweiten Schutzschirm gegen Klimarisiken zu arbeiten, und haben ihre Entwicklungsministerinnen und -minister damit beauftragt, hierzu bis zur COP27 Fortschritte zu erzielen.

10. Wie waren die Reaktionen der am Petersburger Klimadialog teilnehmenden Minister auf die Vorstellung des Schutzschirms durch den deutschen Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Jochen Flasbarth?

Die Frage wird in der Annahme beantwortet, dass sie sich auf den Petersberger Klimadialog bezieht. Die Reaktionen im Rahmen des Petersberger Klimadialogs waren positiv; in unterschiedlichen Diskussionsformaten wurde der Schutzschirm als wichtiger Beitrag gewürdigt.

